

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand.....2

2. Vertragsgrundlagen.....2

3. Leistungsumfang / Mehrleistungen2

4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht / Gegenseitige Unterstützung2

5. Terminplan3

6. Honorar3

7. Zahlungsbedingungen3

8. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung3

9. Verschwiegenheitspflicht4

10. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers4

10a. Höhere Gewalt.....5

11. Vollmacht4

12. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen.....5

13. Urheberrecht/Verwertungsrechte.....5

14. Versicherung6

15. Haftung / Gewährleistung6

16. Rücktritt vom Vertrag6

17. Aufrechnung/Zurückbehaltung.....7

18. Mediation/Schiedsgerichtsvereinbarung/Gerichtsstand.....7

19. Verjährung.....7

20. Schlussbestimmungen8

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die jeweils beschriebenen Leistungen, die für das beauftragte Projekt erbracht werden.

Die Planungsleistungen werden im Wesentlichen im Rahmen eines Werk und oder Beratungsvertrags erbracht, die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht im Wesentlichen im Rahmen eines Bevollmächtigungsvertrags.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen.
- 2.2. Die Planungsgrundlagen.
- 2.3. Das Honoraranbot auf Basis der Leistungsmodelle der Anlage A01 (nach Leistungsphasen) und oder als Pauschalhonorar.
- 2.4. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen NORMEN.
Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.
- 2.5. Die Allgemeinen Regelungen für Planer, Generalplanerverträge AGB.
- 2.6. Die Bestimmungen des ABGB.

3. Leistungsumfang / Mehrleistungen

- 3.1. Die Auftragnehmerin Schmitt APM wird mit den in der jeweiligen Fassung zu diesem Vertrag genannten Leistungen beauftragt.
- 3.2. Wenn die Auftraggeberin die Auftragnehmerin mit nicht von diesem Vertrag umfassten Leistungen beauftragt, haben die Parteien vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin / Gegenseitige Unterstützung

- 4.1. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin bei Vertragsabschluss folgende Unterlagen zur Verfügung:
Sämtliche Dokumente, Plan und Bildmaterial, welches der Auftragnehmerin zur Verfügung stand.
- 4.2. Die Auftraggeberin beabsichtigt folgende FachplanerInnen mit sonstigen (Planungs-)Leistungen zu beauftragen:
Statik:
Heizung Lüftung Sanitär:
Elektro:
Bauphysik:
Geometer:

- 4.3. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 4.4. Ist der Auftragnehmerin die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die Auftraggeberin zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Die Auftraggeberin wird auf Einladung der Auftragnehmerin an der Schlussabnahme mitwirken.
- 4.5. Die Auftraggeberin wird notwendige Entscheidungen kurzfristig und rechtzeitig treffen und diese der Auftragnehmerin mitteilen.

5. Terminplan

- 5.1. Für die Erbringung der in Punkt 3. beschriebenen Leistungen sind folgende Zeiträume vorgesehen: siehe Anlage A01 oder jeweilige Vereinbarung.
- 5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, festgelegt.
- 5.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die vorgesehenen Zwischentermine der Auftragnehmerin eingehalten werden können.

6. Honorar

- 6.1. Die Leistungen der Auftragnehmerin werden gemäß der Anlage A01 oder in Form einer Pauschalvereinbarung berechnet und vergütet. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden, wird ein Stundensatz von EUR siehe Anlage A01 vereinbart.
- 6.2. Nebenkosten:
Die Nebenkosten (z.B. Kosten für Modellerstellung, behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten u.dgl.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 6.3. Für den Fall, dass sich für die Kalkulation relevante Kosten (Lohn, Material, Energie, Finanzierung u.dgl.) während der Vertragsdauer verändern, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht bei Verträgen mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 6.4. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
- 7.2. Teilrechnungen werden innerhalb von 7 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin fällig, wobei die Auftragnehmerin berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Bei Zahlungsverzug hat die Auftraggeberin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- 7.4. Bis zur Bezahlung der Schlusshonorarnote bleiben alle von der Auftragnehmerin verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in deren Eigentum.

8. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung

- 8.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der Auftragnehmerin von mehr als 2 Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- 8.2. Dauert die unter 8.1. genannte Unterbrechung mehr als 3 Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der Auftragnehmerin der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.
- 8.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als 6 Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

9. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden und von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern die Auftraggeberin sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

10. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers

- 10.1. Die Auftragnehmerin ist auf Grund des zwischen ihr und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben.
- 10.2. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr als Fachperson obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 10.3. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Hat die Auftragnehmerin bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin, so hat sie diese der Auftraggeberin im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.
- 10a. Falls eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags ausschließlich durch ein Ereignis höherer Gewalt gehindert oder behindert wird, gerät sie dadurch nicht in Verzug. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses zu unterrichten.

Als „Höhere Gewalt“ gelten Ereignisse, welche mindestens eine der Parteien bzw. mindestens einen Erfüllungsgehilfen einer Partei betreffen, und die von keiner der Parteien zu vertreten sind und die auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt seitens der betroffenen Partei unvermeidlich sind; darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Arbeitskampf und öffentlich-rechtliche Maßnahmen, etwa zum Infektionsschutz, auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Die höhere Gewalt meldende Partei ist von der Erfüllung oder pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags so lange befreit, wie das maßgebliche Ereignis höherer Gewalt andauert und insoweit die Vertragserfüllung dadurch gehindert oder behindert wird. Sobald eine Partei nicht mehr durch das Ereignis in der Erbringung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert oder behindert ist, hat diese ihre Leistungen unverzüglich wieder aufzunehmen. Eventuell vereinbarte Termine oder Zeitpläne sind angemessen anzupassen.

11. Vollmacht

- 11.1. Die Auftragnehmerin wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungs-

vollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten HandwerkerInnen die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen HandwerkerInnen die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.

- 11.2. Von der Vertretungsvollmacht ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- 11.3. Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, AnrainerInnen, beteiligten HandwerkerInnen sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.
- 11.4. Die Auftragnehmerin kann bei der Erfüllung des Auftrags qualifizierte MitarbeiterInnen einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen obliegt der Auftragnehmerin.

12. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 12.1. Die Originalpläne und –daten verbleiben bei der Auftragnehmerin, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers/der Empfängerin der digitalen Daten entstehen könnten. Die Auftragnehmerin setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

- 12.2. Die Aufbewahrungspflicht der Auftragnehmerin endet grundsätzlich zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an die Auftraggeberin, doch kann sich die Auftragnehmerin während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an die Auftraggeberin von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

13. Urheberrecht/Verwertungsrechte

- 13.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Auftragnehmerin angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Auftragnehmerin. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 13.2. Die Auftraggeberin hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn die Auftragnehmerin mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und die Auftraggeberin den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig und es trifft die Auftragnehmerin bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Davon unberührt bleiben Ansprüche der Auftragnehmerin

- 13.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen der Auftraggeberin entgegenstehen.
- 13.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der Auftragnehmerin anzuführen. Die Auftragnehmerin hat das Recht, der Auftraggeberin die Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers /

der Auftragnehmerin zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin abgeändert wird.

- 13.5 Der Architekt ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrages - das Bauwerk oder das Grundstück in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Ebenso ist er berechtigt, diese Aufnahmen auch zur öffentlichen Darstellung seiner Leistung - z.B. auf seiner Internetseite - zu nutzen. Diese Rechte gelten nur, sofern nicht berechnete Belange des Bauherrn entgegenstehen.
Dem Architekten steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk und an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden. Der Bauherr ist zur Veröffentlichung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen des vom Architekten geplanten Bauwerks einschließlich der Pläne nur unter Namensangabe des Architekten berechtigt.

14. Versicherung

Die Auftragnehmerin erklärt, dass für Schäden infolge Verletzung der sie nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € und einem Selbstbehalt von € besteht. Die Auftragnehmerin wird auf Wunsch der Auftraggeberin eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

15. Haftung / Gewährleistung

- 15.1. Bei Arbeitsgemeinschaften haftet jede/r einzelne ARGE-PartnerIn solidarisch für die gesamte Leistung.
- 15.2. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen nach dem Stand der Technik und den Regeln der Kunst zu erbringen. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne dieses Vertrages.
- 15.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat die Geschädigte zu beweisen. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 15.4. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Auftragnehmerin erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 15.5. Die Auftragnehmerin hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit der Behebung derselben beauftragt zu werden.
- 15.6. Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Auftragnehmerin verwendet werden dürfen.

16. Rücktritt vom Vertrag

- 16.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem/einer Vertragspartner/in die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- 16.1.1. für die Auftraggeberin, wenn
- sich die Auftragnehmerin fortgesetzt – trotz schriftlichen Vorhaltes – vertragswidrig verhält;
 - sich die Auftragnehmerin trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
 - die Voraussetzungen des Punktes 8.3. vorliegen.
- 16.1.2. für die Auftragnehmerin, wenn

die Auftraggeberin sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält bzw. die ihr obliegende Mitwirkungspflicht unterlässt;

die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;

die Voraussetzungen des Punktes 8.3. vorliegen.

- 16.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.
- 16.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 16.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, gebührt der Auftragnehmerin gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen.
- 16.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen deren Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

17. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 17.1. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit der Honorarforderung der Auftragnehmerin sowie die Zurückbehaltung des Honorars der Auftragnehmerin oder eines Teils davon sind unzulässig. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 17.2. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

18. Mediation/Schiedsgerichtsvereinbarung/Gerichtsstand

- 18.1. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.
- 18.2. *Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergebende Rechtsstreitigkeiten ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein zu diesem Zweck im Einzelfall zusammentretendes – aus drei SchiedsrichterInnen bestehendes – Schiedsgericht zu berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Vertragsteile bindend.*

Sitz des Schiedsgerichtes ist der Ort des Kanzleisitzes der Auftragnehmerin, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ansonsten finden die §§ 577ff ZPO Anwendung.

Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Kanzleisitz der Auftragnehmerin als Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt.

19. Verjährung

Die Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung auf Schadenersatz verjähren binnen zwei Jahren ab Beendigung der Tätigkeit durch die Auftragnehmerin, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlusshonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 20.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.